

Antrag 2018/B/01
Jusos RLP

Verteilungsgerechtigkeit im 21. Jahrhundert

- 1 Der Landesparteitag möge beschließen:
- 2 Die SPD setzt sich seit langem für Chancengleichheit
- 3 bzw. Chancengerechtigkeit ein. Dazu gehört auch eine
- 4 gewisse Verteilungsgerechtigkeit. Sowohl die Verteilung
- 5 des Wohlstandes als auch die Verteilung der
- 6 Lasten zur Finanzierung unseres Gemeinwesens sollen
- 7 diesen Kriterien entsprechen.
- 8 Deshalb fordern wir:
- 9 • Die Einführung einer regelmäßig erhobenen Vermögenssteuer,
- 10 deren Höhe sich im Korridor von 0,25% bis 1% jährlicher
- 11 Belastung bewegt.
- 12 • Eine möglichst aussagekräftige Veröffentlichung der zugrundeliegenden
- 13 Vermögensverteilung in anonymisierter Form.
- 14
- 15 • Einen Freibetrag von über 1.000.000 Euro, sodass nur
- 16 die vermögensreichsten 1% der Bürger über 18 Jahren
- 17 belastet werden.
- 18 • Erbschaften sollen zukünftig generell als Einkommen
- 19 betrachtet werden. Die heutige Erbschaftssteuer würde somit
- 20 entfallen.
- 21 • Für Erbschaften gilt ein nicht zu versteuernder Freibetrag
- 22 in Höhe des Median des Netto-Äquivalenzeinkommens eines
- 23 Berufslebens von 45 Jahren. Für das Jahr 2015 entspräche dies
- 24 ca. 900.000 Euro.
- 25
- 26 • Die Modalitäten zur Entrichtung der Erbschaftssteuer sollen
- 27 so ausgestaltet werden, dass Unternehmen nicht zwangsläufig
- 28 zerschlagen werden müssen. Sollte zur Überschreibung von
- 29 Unternehmensanteilen zur Begleichung der Steuerschuld eine
- 30 Änderung der Rechtsform notwendig sein, so dürfen die daraus
- 31 entstehenden Kosten mit der Steuerschuld verrechnet werden.
- 32
- 33 • Gehen im Zuge der Besteuerung Unternehmensanteile an den
- 34 Staat über, übt der Staat seine Mitbestimmungsrechte nicht
- 35 aus. Er bleibt stiller Teilhaber und baut seine Anteile über
- 36 einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren ab. Dabei wird eine
- 37 Beschädigung des Unternehmens tunlichst vermieden.
- 38
- 39 • Die bisherigen Regelungen betreffend die steuerliche
- 40 Behandlung bei Ererbung von selbst genutztem Wohneigentum
- 41 sollen beibehalten werden.
- 42
- 43 • Die bisherigen Möglichkeiten zur Begleichung und
- 44 Stundung der Steuerschuld sollen beibehalten werden.
- 45
- 46

47 **Begründung**

48 Vermögenssteuer

49 Wir Jusos setzen und bereits seit langem für eine stär-

Empfehlung der Antragskommission: Annahme in der
Version der Antragskommission

Angesichts wachsender Aufgaben müssen wir auch die Einnahmehasis des Staates stärken. Sehr hohe Einkommen und Erbschaften müssen über das bisherige Maß hinaus an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben beteiligt werden.

Material an Bundes-SPD, Landtagsfraktion und Bundestagsfraktion.

50 kere Einbindung von Vermögen in die Finanzierung
51 unseres Gemeinwesens ein. Es ist aus unserer Sicht
52 unabdingbar, die zunehmend höhere Belastung von
53 Einkommen gegenüber Vermögen zu beenden. Des-
54 halb haben wir Jusos auch auf Bundesebene bereits
55 die Einführung einer Vermögenssteuer beschlossen.
56 Diese ist dabei als ein Instrument gedacht, das zum
57 einen Vermögende stärker an der Finanzierung des
58 Staates beteiligt, zum anderen wird eine Vermögens-
59 steuer erstmals einen Überblick über die Verteilung
60 von Vermögen in Deutschland ermöglichen. Es ist aus
61 unserer Sicht skandalös, dass wir über die Vermögens-
62 situation der wohlhabendsten Mitglieder unserer Ge-
63 sellschaft am wenigsten, ja nahezu nichts wissen. So
64 sind Volkswirte zur Schätzung der Vermögensvertei-
65 lung in Deutschland heute auf freiwillige Selbstauss-
66 künfte, wie zum Beispiel das sozio-ökonomische Pa-
67 nel oder aber auf indirekte Schätzungen und Berech-
68 nungen angewiesen. Um Ungleichheit fundiert dis-
69 kutieren und betrachten zu können, ist es unabding-
70 bar, Einblick in die Vermögensverteilung in Deutsch-
71 land zu erhalten. Selbst eine sehr geringe Vermögens-
72 steuer würde diesen blinden Fleck beseitigen. Diese
73 Vermögenssteuer soll aus unserer Sicht aber nicht die
74 Hauptbelastung für Vermögen darstellen. Eine Ver-
75 mögenssteuer unterscheidet nicht zwischen geerb-
76 tem und erarbeitetem Vermögen. Dies ist aus unse-
77 rer Sicht eine faktische Ungerechtigkeit, da es für ei-
78 nige Vermögende eine Doppelbesteuerung darstel-
79 len würde, weil von einer Vermögenssteuer Vermö-
80 gen unabhängig von der Art ihrer Entstehung be-
81 troffen wären. Eine Vermögenssteuer würde für ein
82 selbst erarbeitetes Vermögen polemisch gesprochen
83 zu einer Zusatzabgabe für Sparsamkeit. Die Betroffe-
84 nen unterlägen damit zuerst einer Besteuerung auf
85 ihr (Arbeits-)einkommen, anschließend einer Vermö-
86 genssteuer. Und dies aus dem Umstand, dass sie ihr
87 Einkommen nicht vollständig ausgegeben haben. Bei
88 der Umsetzung einer Vermögenssteuer ist allerdings
89 auch der Aufwand selbiger zu berücksichtigen. So ist
90 die Bestimmung des Wertes von Vermögen oft sehr
91 schwierig und aufwendig. Besonders klar wird dies,
92 wenn es sich beispielsweise um Kunstobjekte handelt.
93 So unterliegt Kunst meist großen Wertschwankungen
94 und ist aufgrund der Einzigartigkeit von Kunstobjek-
95 ten meist nur zu schätzen, da es für sie außer in Auß-
96 nahmefällen keinen Marktpreis gibt. Oftmals müssten
97 jährlich aufwendige und teure Gutachten erstellt wer-
98 den, die den Ertrag einer Vermögenssteuer überstei-
99 gen können. Unter Berücksichtigung der Schwierigkei-
100 ten der Bewertung einiger Vermögensgegenstände ist
101 es unter Effizienz Gesichtspunkten erforderlich, ausrei-
102 chend große Freibeträge zu gewähren. Gleichzeitig er-

103 scheint es sinnvoll, diese Vermögenssteuer möglichst
104 selten (höchstens jährlich) zu erheben, um die Kosten
105 zur Ermittlung des Wertes des zu steuernden Ver-
106 mögens gering zu halten.

107 Erbschaftssteuer Einführung einer vernünftigen Erb-
108 schäftssteuer Die aus unserer Sicht wichtigste Form
109 der Einbindung von Vermögen in die Finanzierung
110 unseres Gemeinwesens ist aber die Erbschaftssteuer.
111 Diese Form der Vermögensbesteuerung hat ge-
112 genüber der Vermögenssteuer auch den Vorteil, dass
113 durch die Erbschaftssteuer keine Person während ih-
114 res Lebens zwangsläufig doppelt besteuert wird. Hier
115 unterliegt die Besteuerung bis heute allerdings ei-
116 ner aus unserer Sicht falschen Grundhaltung. Die
117 Debatte um die Erbschaftssteuer dreht sich zumeist
118 um den/die Erblasser*in. Es wird beschrieben, dass
119 sein/ihr Vermögen unter Umständen bereits durch be-
120 steuerte Arbeit erwirtschaftet wurde. Daraus wird der
121 Schluss gezogen, dass eine Erbschaftssteuer eine Dop-
122 pelbesteuerung bilden würde. Diese Betrachtungs-
123 weise entbehrt aus unserer Sicht allerdings jeder lo-
124 gischen Grundlage. Staatliches Handeln fußt auf dem
125 Gleichbehandlungsgrundsatz. Eine Ungleichbehand-
126 lung von Einkommen aufgrund der Entstehung, ist mit
127 diesem Grundsatz aus nicht zu vereinbaren. Aus sozia-
128 listischer Perspektive ist auch der häufig beschworene
129 Schutz von Familienunternehmen ein sehr schwaches
130 Argument der Erbschaftssteuer-Gegner*innen. Würde
131 eine entsprechend große Erbschaftssteuer beim Ver-
132 erben ein großes mittelständisches Unternehmen fäl-
133 lig, dann müssten beispielsweise Anteile am Unter-
134 nehmen verkauft oder das Unternehmen an die Bör-
135 se gebracht werden. Für uns Jusos stellt eine Erbschaft
136 ein Einkommen für den/die Erbnehmer*in dar. Des-
137 halb fordern wir Erbschaften grundsätzlich als Ein-
138 kommen zu begreifen und entsprechend zu behan-
139 deln. Das heißt konkret, dass somit sowohl Sozialversi-
140 cherungsbeiträge als auch der reguläre Einkommens-
141 steuersatz angewandt werden. Die heutige Situati-
142 on ist skandalös, da Einkommen aus Erbschaften un-
143 gleich niedriger als Einkommen aus Arbeit besteuert
144 wird. Grundsätzlich muss bei einer höheren Erbschaft-
145 steuer auch neu über die Zahlungsmodalitäten nach-
146 gedacht werden. Dazu möchten wir in diesem Antrag
147 explizit keine Einschränkungen bzw. feste Vorgaben
148 festlegen. Dennoch wollen wir an dieser Stelle einige
149 größtenteils schon heute möglichen Zahlungserleich-
150 terungen beschreiben. So ist es etwa möglich, Zahlun-
151 gen zu strecken bzw. zu stunden. Auch eine Ratenzah-
152 lung kann in einigen Fällen vernünftig sein. Desweite-
153 ren muss es aus unserer Sicht aber auch möglich sein,
154 Vermögensanteile entsprechend der Steuerschuld zu
155 überschreiben. So ist es etwa bei Vererbung von bör-

156 sennotierten Gesellschaften nur schwer möglich, gro-
157 ße Anteilspakete zu marktüblichen Preisen zu veräu-
158 ßern. In diesem Fall ist es aus unserer Sicht wichtig ei-
159 ne sofortigen Zwangsveräußerung zu verhindern.